

Winterdienstkonzept

Oberbipp





Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
 - 1.1 Aufgaben des Winterdienstes
 - 1.2 Zielsetzung
 - 1.3 Reduzierter Winterdienst
2. Gesetzliche Grundlagen
3. Routenpläne
4. Prioritätsstufen
5. Streueinsätze
6. Schneeräumung
 - 6.1 Allgemein
 - 6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall
 - 6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung
 - 6.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser
 - 6.5 Winterglätte: Arten und Auftreten
 - 6.6 Winterglätte: Massnahmen
7. Organisation
 - 7.1 Allgemein
 - 7.2 Haftung bei Schäden durch den Winterdienst
8. Private Anlagen
 - 8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäume
 - 8.2 Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken
9. Schlussbestimmungen



Winterdienstkonzept

Sämtliche Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Konzepts gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Allgemeines

1.1 Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf allen Strassen, Fusswegen und Trottoirs in der Gemeinde Oberbipp, sofern deren Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlaubt. Die öffentlichen Parkplätze sind in den Winterdienst einzubeziehen.

Auch ausserhalb bewohnter Gebiete wird der Winterdienst ausgeführt, sofern ein öffentliches Interesse besteht (Zufahrt, Schützenhaus, Reservoir usw.)

Wird der Winterdienst an den privaten Strassen und Wegen freiwillig übernommen, so geschieht dies ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Jegliche Haftung, die sich aus dem Winterdienst auf privater Strasse ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.

Eine Betriebsbereitschaft aller kommunalen und privaten Strassen rund um die Uhr kann mit den vorhandenen personellen und technischen Mitteln nicht gewährleistet werden. In der Schweiz ist eine 24-stündige Betriebsbereitschaft nur auf dem Nationalstrassennetz gesetzlich vorgeschrieben.

1.2 Zielsetzung

Auftrag der Gemeinde ist es, auch im Winter, Strassen, Plätze und Wege mit den geeigneten Mitteln möglichst gefahrenlos begehbar und befahrbar zu halten.

- An Werktagen müssen die Strassen früher als an Feiertagen und Wochenenden für den Verkehr befahrbar sein. Eine generelle Zeit wird nicht festgelegt, da die Schneeräumung von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird (Beginn, Dauer und Intensität des Schneefalls; Temperaturen von Luft und Boden; Wetterprognose und andere Einflüsse).

Ziel ist es, eine den Umständen entsprechende Befahrbarkeit der Strassen zu gewährleisten.

- Hydranten müssen durch die Feuerwehr vom Schnee befreit werden.
- Trottoirs und Fusswege sind von Schneemassen zu befreien.
- Salz umweltgerecht streuen: so viel wie nötig – so wenig wie möglich!



2. Gesetzliche Grundlagen

- Obligationenrecht Art. 58 Abs. 1 und 2
- Strassengesetz Art. 25
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer Art.6
- Umweltschutzgesetz Art.29 Abs.1 und 2
- Eidg. Chemikalien-Risikoreduktion-Verordnung (ChemRRV) vom 1.8.2005
Die Bestimmungen dieser Verordnung (ChemRRV) haben für das den Winterdienst ausführende Personal anweisenden Charakter.

1. Begriff

Auftaumittel sind Stoffe und Zubereitungen zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte mit mehr als 10 Massenprozent tauwirksamen Stoffen.

2. Abgabe

Auftaumittel dürfen nicht abgegeben werden, wenn sie andere tauwirksame Stoffe enthalten als:

- a) Natrium-, Kalzium- oder Magnesiumchlorid;*
- b) Harnstoff;*
- c) abbaubare niedere Alkohole;*
- d) Natrium- oder Kaliumformiat;*
- e) Natrium- oder Kaliumacetat.*

3. Verwendung

3.1 Einschränkungen

¹ *Auftaumittel, die andere als die in Ziffer 2 genannten tauwirksamen Stoffe enthalten, dürfen nicht verwendet werden.*

² *Auftaumittel, die Harnstoffe enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen und auf korrosionsgefährdeten Strassenabschnitten verwendet werden.*

³ *Auftaumittel, die Natrium- oder Kaliumformiat oder Natrium- oder Kaliumacetat enthalten, dürfen nur auf Flugplätzen verwendet werden.*

3.3 Verwendung im öffentlichen Winterdienst

¹ *Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.*

² *Auftaumittel dürfen im öffentlichen Winterdienst:*

- a) nur verwendet werden, wenn bei der maschinellen Streuung Geräte eingesetzt werden, welche die zu behandelnden Flächen mit einer gleich bleibenden Menge pro Flächeneinheit bestreuen;*
- b) nur bei kritischen Wetterlagen und an exponierten Stellen vorbeugend verwendet werden.*



3. Routenpläne

Die Routenpläne dienen der Organisation des Winterdienstes. Die Einteilung der Strassen erfolgt nach ihrer Verkehrsbedeutung und Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Festlegung der zeitlichen Prioritäten der Schneeräumung und Bekämpfung der Winterglätte. Die Routenpläne werden zu Beginn der Winterperiode festgelegt und sind den jeweils aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

4. Prioritätsstufen

Eine Übersicht der Prioritätsstufen ist aus dem Anhang zu entnehmen.

Prioritätsstufe 1

- Strassen mit Anschluss an Kantonsstrasse
- Sammelstrassen
- Quartierstrassen mit Steilstrassen
- öffentliche Strassen zum Bahnhof sowie zum Feuerwehrgebäude
- Wichtige Fusswegverbindungen

Prioritätsstufe 2

- Quartierstrassen
- Fusswegverbindungen zu Schulhäusern und anderen öffentlichen Gebäuden
- Industrie- und Gewerbeanlagen
- Öffentliche Parkplätze

Prioritätsstufe 3

- Alle übrigen Strassen und Wege, die im Winter unterhalten werden müssen.

5. Streueinsätze

Eine Übersicht der Kategorien ist aus dem Anhang zu entnehmen.

Kat. A: Schwarzräumung durchgehend (entspricht Prioritätsstufe 1)

Es ist mit Salz eine befahrbare oder begehbare Verkehrsfläche zu erreichen.

Kat. B: Schwarzräumung längerfristig (entspricht Prioritätsstufe 2)

Es ist längerfristig auch unter Ausnützung der klimatischen Bedingungen eine Schwarzräumung zu erreichen.

Kat. C: Weissräumung

Es ist ohne Streusalz eine begehbare oder befahrbare Verkehrsfläche zu erreichen (Streusalzeinsatz nur bei Eisregen oder schwerer Eisglätte)



6. Schneeräumung

6.1 Allgemein

Die Erfahrung zeigt, dass die Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit am Bahnhof, im Dorfzentrum oder in höhergelegenen Gebieten stark schwanken können. Daher wird der Wintereinsatz konkret aufgrund der gefallenen Schneemengen entschieden und vorgenommen. Auf sich ändernde Wetterbedingungen wird eingegangen und der Einsatz wird situativ angepasst.

Um eine einwandfreie Schneeräumung gewährleisten zu können, sind Fahrzeughalter aufgefordert, ihre Fahrzeuge nicht auf Strassen und öffentliche Plätzen abzustellen. Schadenersatzansprüche an parkierten Fahrzeugen richten sich nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde keine privaten Vorplätze räumt und dass Schneewälle durch die entsprechenden Anstösser weggeräumt werden müssen. Eine Räumung auf die öffentlichen Strassen, Wege und Plätze ist nicht gestattet. Die Räumungsequipen sind bestrebt, wo möglich, den Schnee nicht entlang von Einfahrten, Garagen und Vorplätzen zu deponieren.

Bei einseitigem Strassenquergefälle (z.B. Tulpenweg) erfolgt die Räumung in der Regel gegen den tieferliegenden Fahrbahnrand. Damit wird verhindert, dass über die Strasse fließendes Schmelzwasser bei sinkender Temperatur zu Vereisung führt.

6.2 Massnahmen bei andauerndem Schneefall

Bei anhaltendem schweren Schneefall sind die Strassen der Prioritätsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Prioritätsstufen 2 und 3 erst im Anschluss daran.

6.3 Massnahmen bei wechselhafter Witterung

Wenn während des Tages die Witterung wechselt (Frost, Sonnenschein, Tauwetter), so ist durch Kontrolle dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel mit Rücksicht auf die Witterung und den Verkehr logisch und sparsam erfolgt.

6.4 Vereisungen infolge Wasser oder Schmelzwasser

Besondere Augenmerkmale bedürfen die Schneewälle entlang von Kurvenaussenseite (Vereisungsgefahr der Fahrbahn durch Schmelzwasser). Je nach Situation und Örtlichkeit sind die Schneewälle zu beseitigen.

6.5 Winterglätte: Arten und Auftreten

Winterliche Glätte wird nach der Entstehung wie folgt unterschieden:

- | | |
|--------------|--|
| Glatteis | entsteht, wenn Niederschläge auf eine unterkühlte, trockene Verkehrsfläche fallen und diese mit einer glatten Eisschicht überziehen. |
| Eisregen | entsteht, wenn unterkühlte Niederschläge auf die unterkühlte Verkehrsfläche fallen und dort schlagartig gefrieren. |
| Eisglätte | entsteht, wenn eine feuchte Verkehrsfläche allmählich gefriert (Pfützen vorangegangener Niederschläge, Schmelzwasser, geschmolzener Schnee usw.), weil die Abkühlung unter 0° C absinkt. |
| Reifglätte | entsteht, wenn warme, feuchte Luft über trockene, unterkühlte Verkehrsfläche streicht, so dass sich die Feuchtigkeit in Reife umwandelt. |
| Schneeglätte | entsteht, wenn eine Schneesicht durch den Verkehr (bei Temperaturen um 0°C) zusammengepresst wird. Je nach Verkehrsbelastung kann dies nach Beginn des Schneefalles bei einer dünnen Schneedecke oder nach der Schneeräumung, wenn Schneereste zurückbleiben, eintreten. |



6.6 Winterglätte: Massnahmen

Art der Winterglätte	Verkehrsflächen mit	
	Teilweiser Schwarzräumung	Reduziertem Winterdienst
Glatteis	salzen	Salzen bei Bedarf
Eisregen	salzen	Salzen
Reifglätte	salzen	Salzen bei Bedarf
Schneeglätte	Während Schneefall bzw. unmittelbar nach der Schneeräumung salzen	Nach Schneeräumung oder festgefahrenen Schnee evtl. salzen

Der Schnee wird nur dort abgeführt, wo die Haufen, Wälle und Mahden

- Verkehrs- und Sichtbehinderungen verursachen
- ein weiteres Pfaden verunmöglichen
- den Wasserabfluss bei Tauwetter behindern würden

so z. B. bei Strassenkreuzungen, Fussgängerstreifen, Bushaltstellen, Marktplatz und evtl. im Zentrum.

Bei Bäumen ist es untersagt, Schneehaufen (sog. Deponien) anzulegen.

7. Organisation

7.1 Allgemein

Für den Winterdienst ist der Leiter des technischen Dienstes (Werkhof) verantwortlich. Die Winterdiensteinsätze werden rapportiert und durch den Verantwortlichen Inhaber der technischen Dienste kontrolliert.

7.2 Haftung und Schäden durch den Winterdienst

Hindernisse, die durch die Schneedecke nicht sichtbar sind wie Stellplatten, Mauern, Zäune, usw., sind mit geeigneten Mitteln (beispielsweise Schneeleitstäbe) zu kennzeichnen. Für Schäden an nicht sichtbaren und nicht gekennzeichneten privaten Anlagen wird die Haftung abgelehnt. Bei Schäden wenden sich betroffene Einwohner an die Gemeinde.

Bei allfälligen Schäden an Fahrzeugen, die auf Gemeindestrassen abgestellt sind oder auf Gemeindestrassen herausragen, wird die Haftung abgelehnt.



8. Private Anlagen

8.1 Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen

Das Zurückschneiden von Sträuchern und Bäumen ist Sache der Grundeigentümer. Damit der Winterdienst reibungslos ausgeführt werden kann, müssen Sträucher und Bäume entlang von Strassen zurückgeschnitten werden. Die Gemeinde hat Grundeigentümer, welche diese Bestimmung missachten, mündlich oder mit Merkzettel zum Sträucher- und Baumschnitt aufzufordern. Falls dieser Aufforderung nicht innert 14 Tagen nachgekommen wird, werden die Schneidarbeiten gegen Verrechnung einem Gärtner in Auftrag gegeben oder gegen Verrechnung durch den technischen Dienst vorgenommen.

8.2 Schneeräumungen von privaten Strassen und Grundstücken

Selbstverständlich steht es den Grundeigentümern offen, die Schneeräumung von privaten Strassen und Grundstücken einem Dritten in Auftrag zu geben.

9. Schlussbestimmung

Dieses Konzept tritt mit Gemeinderatsbeschluss auf die Winterperiode 2016/2017 in Kraft. Mit Inkraftsetzung dieses Konzepts sind alle damit im Widerspruch stehenden, früheren Erlasse und Beschlüsse aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 24. Oktober 2016

Der Gemeindepräsident

Kurt Zobrist

Der Gemeindeschreiber

Adrian Obi



Gemeinde

Datum: 12.06.2017



Massstab 1:6500



RISTAG Ingenieure

Planungsbüro
Oberstraße 15
3350 Herzogenbusch
+41 62 561 1217
www.ristag.ch

PRIORITÄTSSTUFEN:

- 1 
- 2 
- 3 